

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 28 (1948-1949)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Ist die Schweiz ein "Marshallplan-Land"?  
**Autor:** Grossmann, Marcel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-159674>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IST DIE SCHWEIZ EIN «MARSHALLPLAN-LAND»?

VON MARCEL GROSSMANN

Im Verlaufe der Oktobersession ratifizierte die Bundesversammlung den Beitritt der Schweiz zum Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, welches am 16. April 1948 in Paris von 16 westeuropäischen und skandinavischen Ländern, unter Ein-schluß Griechenlands, der Türkei und der westdeutschen Besetzungszone, abgeschlossen worden war und das bekanntlich den Zweck verfolgt, die von den Vereinigten Staaten gewährte sogenannte Marshallplan-Hilfe zweckmäßig zu verwenden und zu verteilen. Die Schweiz ist damit, wenigstens formell gesprochen, zu einem «Marshallplan-Land» geworden.

Zu behaupten, daß die Frage der Ratifizierung des erwähnten internationalen Abkommens die schweizerische Öffentlichkeit in starkem Maße bewegt oder gar erregt habe, wäre wohl eine arge Übertreibung. Abgesehen von der heftigen Opposition, welche die Vertreter der «Partei der Arbeit» dem Pariser-Abkommen im Nationalrat bereiteten, zeigte die Diskussion in den eidgenössischen Räten nicht eigentliche Meinungsverschiedenheiten, sondern höchstens Schattierungen ein und derselben Farbe. Symptomatisch waren die Äußerungen der Nationalräte Renold und Bringolf, welche im Namen ihrer Fraktionen — Bauern- und Gewerbe-Partei resp. Sozialisten — erklärten, eine Zustimmung zur Ratifikation des Pariser-Abkommens sei aus zahlreichen Gründen gegeben, wenn auch diese Zustimmung «nicht mit großer Begeisterung» erfolge. Ähnliches gilt von der Presse, wenn auch z. B. die «Neue Zürcher Zeitung» am 27. August einen sehr kritischen Leitartikel zum Marshallplan-Abkommen veröffentlichte.

Wenn man sich die Mühe nimmt, den Text des in Paris abgeschlossenen Abkommens einmal in Ruhe durchzulesen, so muß man sich allerdings doch wundern, daß die Frage «Beitritt oder nicht» in unserem Lande so wenig Staub aufgewirbelt hat. Ist es nicht doch etwas ungewöhnlich, daß die Schweiz sich z. B. in *Art. 3* verpflichtet, «so oft und soweit erforderlich, allgemeine Programme aufzustellen

über Produktion und Austausch von Gütern und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Schätzungen und Programme» der übrigen Mitgliedstaaten? Der gleiche Artikel fügt bei, daß die vertragsschließenden Parteien «alles daran setzen» werden, um diese allgemeinen Programme zu verwirklichen. Wenn derartige staatsvertragliche Verpflichtungen nicht bloße rhetorische Deklamationen ohne jede praktische Bedeutung bleiben sollen, so verpflichten sie unser Land ohne Zweifel, in mehr oder weniger ausgesprochenem Maße die *Plan- oder Kommandowirtschaft* einzuführen. Daß unser Parlament und unsere öffentliche Meinung derartige staatsvertragliche Verpflichtungen fast diskussionslos übernimmt, ist um so erstaunlicher, als das Schweizervolk in den letzten Jahren wiederholt bewiesen hat, daß es von Planwirtschaft, Staatssozialismus, «Neuer Schweiz» usw. nichts wissen will.

Nicht minder revolutionär, vom gewohnten schweizerischen Blickfeld aus betrachtet, tönt im übrigen auch *Art. 8* des Pariser-Abkommens, nach welchem die Mitgliedstaaten — und damit auch die Schweiz — verpflichtet sind, «ihre verfügbaren Arbeitskräfte in der vollständigsten und rationellsten Weise» zu verwenden. Beigefügt wird, daß die Regierungen sich bemühen werden, die Vollbeschäftigung ihrer inländischen Arbeitskräfte zu erreichen. Derartige Vertragsklauseln, welche übrigens in der Schweiz jeglicher verfassungsmäßigen Grundlage entbehren, verraten die bedauerliche Geisteshaltung der Planwirtschaftler, welche glauben, die Produktivität und der Erfolg einer Volkswirtschaft würden von einem staatlichen «Einsatzbefehl» abhängen und welche übersehen, daß gerade das Wohlergehen unseres kleinen Landes nicht auf staatlichen Verfügungen und nicht auf staatlichen Arbeitsbataillonen, sondern auf der zähen und intensiven Arbeit jedes Einzelnen beruht.

Harmloser tönt zunächst *Art. 4* des Pariser-Abkommens, in welchem sich die vertragsschließenden Parteien verpflichten, den gegenseitigen Austausch von Gütern und Dienstleistungen zu entwickeln. Sie werden sich zu diesem Zwecke bestreben, «sobald als möglich untereinander zu einem multilateralen Zahlungssystem zu gelangen». An und für sich hat die Schweiz, deren wirtschaftliches Wohlergehen ausschlaggebend vom Verkehr mit dem Auslande abhängt und welche die Devisensorgen ihrer traditionellen Handelspartner in starkem Maße verspürt, ein bedeutendes Interesse daran, die Bestrebungen zu fördern, welche eine Befreiung des innereuropäischen Zahlungsverkehrs von den gegenwärtigen Fesseln der Devisenbewirtschaftung und Kontingentierung anstreben. Weniger erfreulich ist dagegen, daß bei den maßgebenden amerikanischen Kreisen offenbar die Absicht besteht, der Schweiz im Zusammenhang mit der Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems besondere

Opfer aufzuerlegen. Man denkt anscheinend daran, von uns eine «Konsolidierung» der in der Nachkriegszeit Frankreich, Großbritannien und andern Ländern gewährten *Kredite* zu verlangen, damit das neue Zahlungssystem nicht von Anfang an mit Rückzahlungsverpflichtungen für früher erhaltene Kredite belastet sei. So begreiflich es ist, daß die Vereinigten Staaten nicht zulassen wollen, daß ihre Dollarzuschüsse in erster Linie zur Rückzahlung alter Schulden verwendet werden, so sehr muß doch unterstrichen werden, daß diese im Rahmen von Zahlungsabkommen von der Schweiz erteilten Kredite eben unsere Form von Marshallplan-Hilfe darstellen und daher grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden sollten als die noch zu gewährenden amerikanischen Kredite. Bekanntlich handelt es sich bei den von der Schweiz seit Kriegsende gewährten Zahlungskrediten um einen Betrag von annähernd 850 Millionen Franken, wozu noch ein Betrag von etwa 1½ Milliarden Franken zu rechnen ist, welcher in der Nachkriegszeit in Form von Spenden und privaten Krediten ins Ausland geflossen ist.

Vollends untragbar wäre es aber, wenn man von uns im Zusammenhang mit der Eröffnung des multilateralen Zahlungssystems die Gewährung neuer Kredite verlangen würde, dürfte doch, wie der Bundesrat wiederholt festgestellt hat, das Maximum der von der Schweiz mit gutem Gewissen zu gewährenden Auslandskredite längst erreicht sein. Es dürfte von Nutzen sein, wenn diese Feststellung immer wieder deutlich unterstrichen wird.

Wir verzichten darauf, die andern Verpflichtungen, welche die Schweiz mit dem Pariser-Abkommen übernommen hat, näher Revue passieren zu lassen und verweisen lediglich noch auf die Verpflichtung, der mit dem Pariser-Abkommen geschaffenen Organisation — Europäischer Rat und Generalsekretariat in Paris — alle diejenigen *Auskünfte* zu erteilen, welche die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern. Dieser Punkt verdient eine nähere Erwähnung deshalb, weil das Bedürfnis der genannten Organisation, möglichst kurzfristig umfassende Statistiken über Vergangenheit und Zukunft auf allen möglichen und unmöglichen Gebieten unseres Wirtschaftslebens zu erhalten, bereits einige recht beachtenswerte Blüten getrieben hat.

Daß ein Staat, der in den Genuß der Marshallplan-Millionen zu gelangen hofft, die vorstehend erwähnten und noch andere Verpflichtungen übernimmt, ist durchaus begreiflich. Verständlich ist es auch, daß der amerikanische Steuerzahler, der zufolge des Marshallplanes gewaltige Opfer auf sich nehmen muß, sich ein recht weitgehendes Kontrollrecht in den unterstützten Ländern wahren will und daß die amerikanische Administration Wert darauf gelegt hat, die von den Kreditnehmern zu erfüllenden Bedingungen im «Economic Cooperation Act 48» genau zu umschreiben. Nicht recht verständ-

lich ist es dagegen, warum die Schweiz, welche bekanntlich weder jetzt noch in der Zukunft Marshallplan-Hilfe oder anderweitige amerikanische Subventionen zu beziehen gedenkt — im Zusammenhang mit dem Washingtoner-Abkommen könnte eher von einem umgekehrten Gefälle der Subventionen die Rede sein —, derartige, doch sehr weitgehende Verpflichtungen auf sich nehmen soll. Die bundesrätliche Botschaft zum Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit legt das Schwergewicht auf den Gedanken der *europäischen Solidarität*, sowie darauf, daß die Schweiz an einem raschen Wiederaufbau Europas wirtschaftlich interessiert ist. Daß unser Land, welches im Herzen Europas liegt und mit dem europäischen Schicksal untrennbar verknüpft ist, gewisse, ja sogar weitgehende Solidaritätsverpflichtungen besitzt, ist unbestreitbar. Die Frage läßt sich aber doch aufwerfen, ob der Beitritt zu komplizierten und nicht immer besonders rationell arbeitenden internationalen Organisationen und die Übertragung planwirtschaftlicher Prinzipien auf unser Wirtschaftsleben der richtige Weg ist, den Solidaritätsgedanken in die Tat umzusetzen. Leistet die Schweiz durch ihre hochentwickelte Produktion und ihren leistungsfähigen Export, durch von Fall zu Fall, jedoch auf eigenen Entschluß und eigene Verantwortung hin unternommene Hilfsaktionen, wie z. B. die Schweizerspende, Europa nicht auch einen Dienst, der sich neben den Anstrengungen Amerikas, «*toute proportion gardée*», durchaus sehen lassen kann?

Bei der Beurteilung der Tragweite des Pariser-Abkommens muß allerdings eingeräumt werden, daß der genannte Vertrag eine besondere «*Schweizerklausel*» enthält, indem nämlich *Art. 14* bestimmt, daß ein Mitglied jederzeit erklären kann, an einem bestimmten Beschlusse der Pariser-Organisation nicht interessiert zu sein; in diesem Falle sind die Entschiede der genannten Organisation offenbar für das betreffende Mitglied nicht bindend. Es ist somit zuzugeben, daß die Schweiz, wenigstens formell gesprochen, die Möglichkeit hat, sich von einzelnen Aktionen der Pariser-Organisation zu distanzieren, doch wird sie nicht darum herumkommen, gewisse Dinge mitzumachen, da ein ständiges Neinsagen wohl schon aus psychologischen Gründen nicht wohl denkbar ist. *Art. 14* erscheint übrigens nicht so klar redigiert zu sein, daß Meinungsdivergenzen mit Bezug auf die Auswirkung von Beschlüssen der Pariser-Organisation auf die Schweiz vollständig ausgeschlossen wären.

Man mag den vorstehend erwähnten Bedenken mehr oder weniger Gewicht beilegen, man mag darauf vertrauen, daß es dem Geschick unserer Behörden schon gelingen werde, dafür zu sorgen, daß die planwirtschaftlichen Bestimmungen des Abkommens unser Land nicht oder höchstens in tragbarem Ausmaße berühren werden — in Anbetracht der grundsätzlichen Tragweite des Pariser-Abkommens muß es doch

bedauert werden, daß die herrschende Interpretation von Art. 89 der Bundesverfassung eine Unterstellung der Ratifizierung unter das *Referendum* verhindert hat. Nach diesem Artikel unterstehen «Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind», dem fakultativen Referendum. Eine Befristung besteht im Pariser-Abkommen nicht, während allerdings Art. 27 desselben bestimmt, daß ein Rücktritt vom Abkommen mit einjähriger Kündigungsfrist jederzeit möglich ist. Es mag zutreffen, daß unter diesen Umständen eine Unterstellung des Ratifikationsbeschlusses der eidgenössischen Räte unter das fakultative Referendum juristisch nicht angängig gewesen wäre; — politisch betrachtet muß man es doch als bedauerlich bezeichnen, daß das Volk, das wegen unwichtiger Geschäfte ja sehr oft zur Urne gehen muß, von der Entscheidung in einem so wichtigen Problem ausgeschlossen worden ist. Derartige Überlegungen haben wohl Nationalrat Boerlin veranlaßt, den Bundesrat in einem Postulat aufzufordern, die nötige Verfassungsrevision einzuleiten, damit in Zukunft in ähnlichen Fällen ein Volksentscheid möglich gemacht werde.

Bedeutend mehr Aufsehen als die Ratifizierung des Pariser-Abkommens bereitete in der schweizerischen Öffentlichkeit die Nachricht, daß die Vereinigten Staaten seit geraumer Zeit die Absicht bekundet haben, mit der Schweiz noch ein *bilaterales Abkommen* über die Durchführung der Marshallplan-Hilfe abzuschließen, wie es die übrigen Marshallplan-Länder bereits unterzeichnet haben. Soweit Informationen über die schwebenden Verhandlungen überhaupt vorliegen, ging die Absicht der amerikanischen Regierung dahin, der Schweiz in einem bilateralen Abkommen Verpflichtungen aufzuerlegen, welche über diejenigen im Pariser-Vertrag noch hinausgehen sollten. Es ging die Rede von der Lieferung von Informationen über die schweizerische Wirtschaft an die amerikanische Regierung, neben der laufenden Berichterstattung an die Pariser-Organisation, von der Anwendung der amerikanischen Antitrust-Gesetzgebung in der Schweiz und von der Entsendung einer amerikanischen Sonderkontrollkommission mit diplomatischen Vorrechten in unser Land.

Es kann natürlich nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob die vorstehend erwähnten Gerüchte den Tatbestand zutreffend umschrieben oder nicht. Tatsache ist auf alle Fälle, daß die Reaktion in der schweizerischen Presse eine scharf ablehnende war. Die «Neue Zürcher Zeitung» sprach von einem «klaren non possumus» und die «Basler Nachrichten» protestierten dagegen, daß die Lieferung knapper Materialien an die Schweiz — gegen Bezahlung in Dollar — von den Vereinigten Staaten als Marshallplan-Hilfe dargestellt und zur Begründung für den Abschluß eines bilateralen Abkommens herangezogen werde, «denn für die knappen Waren zahlen wir gute

Dollars oder Gold und zwar zu den Preisen, die dafür verlangt werden». Das «Volksrecht» bezeichnete das amerikanische Begehren auf Abschluß eines derartigen Abkommens als «nicht verständlich» und frug, «warum wir uns da noch einer Kontrolle unterwerfen sollen»?

Daß es gelungen ist, die amerikanische Regierung zu einem *Verzicht* auf den Abschluß eines bilateralen Abkommens mit der Schweiz über die Marshallplan-Hilfe zu bewegen, muß als ganz besonderer Erfolg unserer Diplomatie bezeichnet werden. Die Größe dieses Erfolges wird durch die Überlegung nicht geschmälert, daß ein derartiges Abkommen ja geradezu sinnlos gewesen wäre, braucht es doch sehr hartnäckige Bemühungen, um Amerika im Einzelfall von der Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der kleinen Schweiz zu überzeugen.

Nach dem glücklichen Ausgange der Verhandlungen über das bilaterale Abkommen kann die Diskussion über den Pariser-Vertrag und über die Frage, ob die Schweiz ein Marshallplan-Land ist oder nicht, wohl vorläufig geschlossen werden. Es wird jedoch gut sein, wenn die Auswirkungen dieses Abkommens auf unsere Wirtschaft und Sozialverfassung sehr aufmerksam verfolgt werden.